

Teil-Überbauungsordnung Aarematte «Parzelle Nr. 1715»

Überbauungsvorschriften

Weitere Unterlagen:

Teil-Überbauungsplan Aarematte «Parzelle Nr. 1715» 1:500
Änderung Baureglement ZPP 1 «Aarematte»
Änderung Überbauungsordnung «Aarematte» (Plan und Vorschriften)
Erläuterungsbericht



Impressum

Gemeinde: Kirchlindach

Auftraggeber: Gemeinderat Kirchlindach

Auftragnehmer: georegio ag, Bahnhofstrasse 35, 3400 Burgdorf, info@georegio.ch

VersionDatumInhalt2.025.01.2024Überbauungsvorschriften

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines			
	Art. 1	Planungszweck	. 1	
	Art. 2	Wirkungsbereich	. 1	
	Art. 3	Stellung zur Grundordnung	. 1	
	Art. 4	Qualitätssicherung	. 1	
	Art. 5	Inhalt des Überbauungsplans	. 1	
2	Art und Mass der Nutzung2			
	Art. 6	Baubereiche	. 2	
	Art. 7	Art der Nutzung	. 2	
	Art. 8	Mass der Nutzung	. 2	
3	Erschliessung			
	Art. 9	Erschliessungsbereiche	. 3	
	Art. 10	Parkierung	. 3	
	Art. 11	Energie	. 3	
	Art. 12	Lärmschutz	. 3	
4	Gestaltung			
	Art. 13	Baugestaltung	. 3	
	Art. 14	Dachgestaltung	. 3	
	Art. 15	Umgebungsgestaltung	. 4	
5	Schlussbestimmungen			
	Art. 16	Inkrafttreten		
Gene	hmiaunas	svermerke	5	

1

1 Allgemeines

Zweck Art. 1 Planungszweck

Die Teil-Überbauungsordnung Aarematte "Parzelle Nr. 1715" zur ZPP 1 bezweckt den qualitätsvollen Abschluss der bestehenden Überbauung Aarematte. Sie sichert die Ergebnisse aus dem vorgängig durchgeführten qualitätssichernden Verfahren und schafft so die Rahmenbedingungen für eine identitätsstiftende und angemessene Überbauung mit Rücksichtnahme auf die Umgebung.

Wirkungsbereich

Art. 2 Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ist im Überbauungsplan mit einer punktierten Linie gekennzeichnet.

Stellung zur Grundordnung

Art. 3 Stellung zur Grundordnung

Soweit die Überbauungsvorschriften und der Überbauungsplan nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen das Baureglements der Gemeinde Kirchlindach.

Qualitätssicherung

Art. 4 Qualitätssicherung

1 Das im qualitätssichernden Verfahren von der sven stucki architekten sia ag erarbeitete Richtprojekt vom 24.06.2023 ist zusammen mit dem ergänzten Schlussbericht (06.05.2023) für die gestalterische Umsetzung der Baute und Aussenräume wegleitend.

2 Baugesuche sind der Fachberatung Baugestaltung¹ zur Stellungnahme zu unterbreiten. Die Fachberatung beurteilt dabei insbesondere die Gestaltungs-elemente, die in der Überbauungsordnung nicht abschliessend festgelegt sind wie die Fassadengestaltung, die Umgebungsgestaltung oder die Gestaltung der Dachabschlüsse. Die Fachberatung bezieht sich dabei auf die Erkenntnisse aus dem qualitätssichernden Verfahren und verfasst einen schriftlichen Bericht z.H. der Baubewilligungsbehörde.

Inhalt des Überbauungsplans

Art. 5 Inhalt des Überbauungsplans

1 Im Überbauungsplan sind verbindlich geregelt:

- Wirkungsbereich
- Lage des Baubereichs Gebäude A und B
- Lage des Baubereichs Dachvorsprung
- Lage des Baubereichs C
- Lage des Erschliessungsbereichs A
- Lage des Erschliessungsbereichs B
- Lage des Bereichs für oberirdische Abstellplätze für Motorfahrzeuge
- Lage der Einfahrt Parkplätze und Einstellhalle
- Lage des Aussenraumbereichs
- Lage der Kehrrichtanlage
- Lage des Gewässerraumes innerhalb des Wirkungsbereichs

2 Hinweisend dargestellt sind:

- Vermassungspunkte
- Vermassungslinien

¹ Gemäss Merkblatt «Fachberatung Baugestaltung der Gemeinden Wohlen, Meikirch, Bremgarten und Kirchlindach»

- Lage des Gewässers (eingedolt)
- Lage des Gewässerraumes ausserhalb des Wirkungsbereichs
- Lage der bestehenden Gebäude
- Amtliche Vermessung

2 Art und Mass der Nutzung

Baubereiche

Art. 6 Baubereiche

- 1 Der Baubereich Gebäude A bezweckt die Realisierung eines Baukörpers mit vier Vollgeschossen.
- 2 Der Baubereich Gebäude B bezweckt die Realisierung eines Baukörpers mit zwei Vollgeschossen.
- 3 Die Bauten sind vollständig inkl. vorspringender Gebäudeteile (mit Ausnahme der Dachvorsprünge) innerhalb des Baubereichs Gebäude A und B zu realisieren.
- 4 Dachvorsprünge sind darüber hinaus innerhalb des Baubereichs Dachvorsprung zu realisieren, auch dort wo dieser in den Gewässerraum hineinragt.
- 5 Der Baubereich C bezweckt auf dem Dach der Einstellhalle sowohl die gemeinschaftliche als auch private Nutzung als Spiel- und Aufenthaltsbereich und Garten für die Parzelle 1715. Im gesamten Bereich sind Fusswegerschliessungen zu den Baubereichen A und B möglich. Zugelassen sind darüber hinaus nur baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen gemäss BewD¹.
- 6 Innerhalb des Standort für die Kehrrichtanlage ist eine Container-Anlage zur Abfallentsorgung inkl. Grüngutentsorgung vorzusehen. Die Anordnung und Dimensionierung der Anlage wird im Baubewilligungsverfahren definiert.

Art der Nutzung

Art. 7 Art der Nutzung

Zugelassen sind Wohnnutzungen und stilles Gewerbe gemäss Art. 90 Abs. 1 BauV.

Mass der Nutzung

Art. 8 Mass der Nutzung

- 1 Das zulässige Nutzungsmass ergibt sich aus dem festgelegten Baubereich, der Höhe und den minimalen und maximalen Geschossflächen oberirdisch.
- 2 Für die Baubereiche mit Gebäuden gelten für den höchsten Punkt der Dachkonstruktion (inkl. allfälliger Brüstung) die folgenden max. Höhenkoten:
 - Baubereich Gebäude A: 517.50 m.ü.M.
 - Baubereich Gebäude B: 509.00 m.ü.M.
 - Baubereich C: 506.50 m.ü.M.
- 3 Innerhalb des Wirkungsbereichs sind folgende minimale bzw. maximale Geschossflächen oberirdisch einzuhalten:
 - Min. Geschossfläche oberirdisch: 1'248 m²
 - Max. Geschossfläche oberirdisch: 1'560 m²

¹ BSG 725.1, Dekret über das Baubewilligungsverfahren (BewD)

3 Erschliessung

Erschliessungsbereiche

Art. 9 Erschliessungsbereiche

- 1 Der Erschliessungsbereich A dient als Hauszugang. Abstellplätze für Fahrräder sind zugelassen.
- 2 Der Erschliessungsbereich B dient der Erschliessung der Einstellhalle.
- 3 Die Materialisierung der Erschliessungsbereiche wird im Baubewilligungsverfahren definiert.

Parkierung

Art. 10 Parkierung

- 1 Maximal zwei oberirdische Parkplätze sind im im Bereich "oberirdische Abstellplätze für Motorfahrzeuge" zugelassen.
- 2 Die unterirdische Parkierung erfolgt in der Einstellhalle. Die Einfahrt zur Einstellhalle erfolgt gemäss der im Überbauungsplan eingezeichneten "Einfahrt Parkplätze und Einstellhalle" innerhalb des Erschliessungsbereichs B. Die Einstellhalle ist innerhalb des Wirkungsbereichs zu realisieren.
- 3 Im Hinblick auf eine velofreundliche Siedlung sind abgestimmt auf die Wohnungsgrössen genügend Abstellplätze für Fahrräder zu realisieren, so dass pro Person ein Abstellplatz zur Verfügung steht.

Energie

Art. 11 Energie

- 1 Bei der Erstellung der Gebäude und Anlagen ist auf eine sparsame und umweltschonende Verwendung von Energie zu achten.
- 2 Der Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser ist mit einem erneuerbaren Energieträger¹ zu decken.

Lärmschutz

Art. 12 Lärmschutz

Im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

4 Gestaltung

Baugestaltung

Art. 13 Baugestaltung

- 1 Die Überbauung, bestehend aus Gebäuden und Freiräumen, ist als bauliche Einheit so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht.
- 2 Die Fassadengestaltung und Materialisierung der Gebäude ist für eine gute Gesamtwirkung mit der bestehenden Überbauung Aarematte abzustimmen. Für die Beurteilung ist die Fachberatung Baugestaltung gemäss Art. 4 zuständig.

Dachgestaltung

Art. 14 Dachgestaltung

1 Im gesamten Wirkungsbereich sind nur Flachdachbauten zulässig. Für das

¹ Vg. Art. 4 Abs. 4 KEnG, BSG 741.1

Hauptgebäude ist allseitig ein wahrnehmbarer Dachvorsprung zu realisieren.

2 Als technisch bedingte Dachaufbauten sind nur Kamine, Fallstrangentlüftungen und vom Dachrand zurückversetzte, gut eingepasste Energiegewinnungs-anlagen zulässig. Diese dürfen den höchsten Punkt der Dachkonstruktion und die Koten gemäss Art. 8 um das technisch bedingte Minimum, jedoch um max. 1.0 m überragen.

3 Die Flachdächer in den Baubereichen Gebäude A und B sind ökologisch wirksam zu begrünen, soweit sie nicht für Energiegewinnungsanlagen genutzt werden. Falls mehr als 75% der Dachfläche für Energiegewinnungsanlagen genutzt werden, kann auf eine Begrünung verzichtet werden.

4 Die Dachgestaltung hat die Anforderungen an die Baugestaltung gemäss Art. 13 zu erfüllen.

Umgebungsgestaltung

Art. 15 Umgebungsgestaltung

1 Die ökologische Vielfalt ist mit ortstypischen Sträuchern und Pflanzen innerhalb des "Aussenraumbereichs" und des "Baubereich C" zu fördern. Sofern sicherheitstechnisch möglich, sind Hecken als abgrenzendes Element von Staketen vorzuziehen.

2 Der Aussenraumbereich dient der Gestaltung des Übergangs von der Strasse zur Überbauung und bezweckt die Nutzung als Spiel- und Aufenthaltsbereich und Garten. Im gesamten Aussenraumbereich sind Fusswegerschliessungen zu den Baubereichen A und B möglich. Zugelassen sind darüber hinaus nur baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen gemäss BewD¹ mit Ausnahme des überlagerten Erschliessungsbereichs A.

3 Im Bereich des Gewässerraumes gelten die übergeordneten Bestimmungen gemäss Art. 41c GSchV².

4 Die Umgebungsgestaltung ist für eine gute Gesamtwirkung mit der bestehenden Überbauung Aarematte abzustimmen. Für die Beurteilung ist die Fachberatung Baugestaltung gemäss Art. 4 zuständig.

5 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 16 Inkrafttreten

Die vorliegende Überbauungsordnung bestehend aus Überbauungsvorschriften und Überbauungsplan tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

¹ BSG 725.1, Dekret über das Baubewilligungsverfahren (BewD)

² Gewässerschutzverordnung, SR 814.201

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung	vom 19.10.2022 bis 18.11.2022 und bis
Kantonale Vorprüfung	vom
Publikation im Amtsblatt	vom
Publikation im amtlichen Anzeiger	vom
Öffentliche Auflage	vom bis
Einspracheverhandlungen	am
Erledigte Einsprachen	(Anzahl)
Unerledigte Einsprachen	(Anzahl)
Rechtsverwahrungen	(Anzahl)
Beschlossen durch den Gemeinderat	am
Namens der Einwohnergemeinde	
Der Präsident:	
Die Gemeindeschreiberin:	
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:	Kirchlindach, den
Die Gemeindeschreiberin:	
Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung	am